



Die Hausratversicherung

Antrag auf Hausrat- und Glasversicherung

- Hausratversicherung* (VHB 2011)
- Glasversicherung* (AGIB 2011)

Kundeninformation
Produktinformation
Merkblatt zur Datenverarbeitung
Versicherungsbedingungen VHB 2011
Versicherungsbedingungen AGIB 2011

* Die Verträge sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge

Bei ist zutreffendes anzukreuzen. Striche, sonstige Zeichen oder **Nichtbeantwortung** gelten als **Verneinung**

| | | |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau | | Vers.-Nr. _____ |
| Name, Vorname | | Vermittler _____ |
| Straße, Haus-Nr. | | A. <input type="checkbox"/> Z. <input type="checkbox"/> geworben von: |
| Postleitzahl | Wohnort | Versicherungsbeginn - 24:00 Uhr - |
| Geburtsdatum | ausgeübter Beruf | Versicherungsablauf - 24:00 Uhr - |
| Telefon privat (mit Vorwahl) | Telefax | Die Vers.-Dauer beträgt mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht schriftlich gekündigt wird und die Kündigung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. |
| E-Mail | <input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer | Zahlweise: (Effektivverzinsung s. Kundeninformation) <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1/2-jährlich <input type="checkbox"/> 1/4-jährlich <input type="checkbox"/> monatlich |
| | | Ratenzuschlag: 3% 5% 5% |

Allgemeine Angaben

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Ist die Wohnung länger als 120 Tage ununterbrochen unbewohnt oder unbeaufsichtigt? nein ja
2. Handelt es sich um eine Zweit- , Ferien- , Wochenendwohnung ?

| | |
|------------------|-----------------------|
| Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Wohnort |
|------------------|-----------------------|

Was in der Hausratversicherung versichert ist und was Sie zusätzlich versichern können.

Sie können zwischen zwei Varianten wählen.

Bei beiden Möglichkeiten ist der gesamte Hausrat versichert. Dazu gehören alle Sachen, die in Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Versichert sind jeweils Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des versicherten Hausrats durch die versicherten Gefahren Feuer, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel (Grundsicherung). Lesen Sie dazu auch die beigelegten Produkt- und Kundeninformation.

Auf der Antragsrückseite haben wir weitere wichtige Regelungen zur Hausratversicherung zusammengefasst.

1. HAUSRAT-GUT

Zusätzlich zur Grundsicherung sind versichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz bis zur Versicherungssumme
- Diebstahl von Hausrat aus dem verschlossenen KFZ innerhalb Deutschlands bis 600 €
- Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten auf dem Versicherungsgrundstück bis 1.800 €
- Diebstahl von Wäsche und Bekleidung tagsüber auf dem Versicherungsgrundstück bis 1.000 €
- Diebstahl von Kinderwagen bis 500 €
- Diebstahl im Krankenhaus in Deutschland bis 500 € (Wertsachen bis 150 €)
- Austritt von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Schäden durch Implosion
- Hotelkosten bis 200 Tage
- Transport- und Lagerkosten bis 200 Tage
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bis 3.000 €
- Beschädigungen von versicherter Sachen durch Überschallknall
- Vandalismus nach Einschleichen
- Mitversicherung technischer Sicherungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück bis 1.000 €
- Sturm- und Hagelschäden auf dem gesamten Versicherungsgrundstück bis 400 €
- Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts
- Unbewohntsein der Wohnung wird von 60 Tagen auf 120 Tage verlängert

2. HAUSRAT-BESSER

Wer sich noch besser finanziell absichern möchte, entscheidet sich für diese Möglichkeit mit vielen zusätzlichen Leistungseinschlüssen - über die Grundsicherung und den Erweiterungen der HAUSRAT-GUT-Variante hinaus.

- Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 30 % der Versicherungssumme
- Erhöhung der Entschädigung für Bargeld auf 1.500,00 € außerhalb verschlossener Wertschutzschränke
- Bei Einschluss der Klausel "Fahrraddiebstahl" Versicherungsschutz rund um die Uhr
- Diebstahl aus Schiffskabinen bis 10 % der Versicherungssumme, max. 10.000 €
- Inhalt von Bankschließfächern bis 10 % der Versicherungssumme, max. 10.000 €
- Schaden an Tiefkühlgut nach Netzausfall bis 600 €
- Fahrzeuganprall bis 2.000 €
- Nässeschäden durch Regenfallrohre innerhalb eines Gebäudes bis 2.000 €
- Wasserverlust bis 200,00 €
- Keine Kürzung der Entschädigung wegen grober Fahrlässigkeit bis 10.000 €
- Marderbiss an Kabeln im Versicherungsort sowie an Antennenanlagen im Gebäude bis 800 €
- Sengschäden
- Vorsorgeversicherung erhöht auf 20 % der Versicherungssumme
- Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl bis 300 €
- Datenrettungskosten für private Dateien und Programme bis 1 % der Versicherungssumme, max. 500 €
- Diebstahl von Reisegepäck während des Urlaubs innerhalb Europas bis 1 % der Versicherungssumme, max. 400 €
- Hausrat in Garagen am gemeldeten Wohnort bis 1.000 €
- Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen bis 500 €
- Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung bis 3 % der Versicherungssumme, max. 2.000 €

Welche Versicherungssumme ist für Ihren Hausrat richtig?

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihnen zur privaten Nutzung dienen. Wenn Sie pro Quadratmeter Wohnfläche eine Versicherungssumme von mindestens 650,00 € mit uns vereinbaren, rechnen wir im Schadenfall keine Unterversicherung an. Prüfen Sie aber bitte, ob diese Versicherungssumme ausreicht. Denn bei einem Groß- oder Totalschaden ist die Obergrenze für die Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme.

Ist der Unterversicherungsverzicht (Klausel 7712) nicht vereinbart und ist im Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Wert Ihres Hausrats, wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Bei ist zutreffendes anzukreuzen. Striche, sonstige Zeichen oder **Nichtbeantwortung** gelten als **Verneinung**

Ich habe mich für **HAUSRAT-BESSER** **HAUSRAT-GUT** entschieden.

Unterversicherungsverzicht Wir verzichten, die Entschädigung wegen Unterversicherung zu kürzen, wenn die Versicherungssumme wie folgt ermittelt wird (vgl. Klausel 7712) ②

| m ² Wohnfläche ③ (bitte immer angeben) | Mindest-Vers.-Summe | Ausstattung der Wohnung | Versicherungssumme gerundet auf volle 100 € | Beitragsätze % | Jahresbeitrag in € (Mindestbeitrag 30,- €) |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
| <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 650 € | <input type="checkbox"/> schlichte | = <input type="text"/> € | <input type="text"/> | <input type="text"/> € |
| x | <input type="checkbox"/> 700 € | <input type="checkbox"/> gehobene | | | |
| | <input type="checkbox"/> 750 € | <input type="checkbox"/> höhere | | | |
| <input type="checkbox"/> Von mir frei errechnete Versicherungssumme | | | <input type="text"/> € | <input type="text"/> | <input type="text"/> € |

Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegen Beitragszuschlag:

Elementarschadenversicherung (gilt nur für ständig bewohnte Wohnungen) ④ gegen Schäden wie z.B. Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck u. a. für 12,00 €. Für besonders gefährdete Wohnorte gelten andere Tarife. €

Hausrat in Kfz innerhalb Europas Mitversicherung von Hausrat bei Diebstahl aus dem Kfz bis 1 % der Vers.-Summe, maximal 600,- € (vgl. ⑤). €

Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Hotelkosten ⑥ auf 2 ‰ der Vers.-Summe €

Studentenversicherung mit eigenem Haushalt Vers.-Summe 20.500 € mit Fahrraddiebstahl bis zu 310,- € für einen Jahresbeitrag von 31,- €. ⑦
Name, Vorname:
Anschrift:

Fahrräder: Mitversicherung von Fahrrädern gegen einfachen Diebstahl (Klausel 7110) ⑧ mit 0,5% 1% 1,5% 2% 2,5% 3% 3,5% 4% der Vers.-Summe (max. 2000 €) €

Wertsachen: Die Entschädigung ist begrenzt auf: ⑨
HAUSRAT-Gut 20 % der Versicherungssumme Erhöhung auf %
HAUSRAT-Besser 30 % der Versicherungssumme Erhöhung auf % €

Jahresbeitrag Hausrat zzgl. Vers.-Steuer = €

Glasversicherung ⑩ Versichert sind Gebäude- und Mobilierverglasungen inkl. Ceranfeld bei Bruchschäden für Wohnung im Mehrfamilienhaus 24,60 € **oder** Einfamilienhaus (Einzel- oder Reihenhaus) 36,30 € €

Zusätzlich sind bis jeweils 600,- € je Schadenfall versichert:

- Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten
- Sonderkosten für Gerüste und Kräne
- Beseitigung von Hindernissen wie z. B. Schutzgitter

Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegen Beitragszuschlag: Sonnenkollektoren 12,60 € €

Jahresbeitrag Glas zzgl. 19 % Vers.-Steuer = €

Einzugsermächtigung Die fälligen Beiträge sollen bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht werden.

| | | | |
|---------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------|
| Bank <input type="text"/> | BLZ <input type="text"/> | Konto <input type="text"/> | Abweichender Kontoinhaber? Name <input type="text"/> |
| | | | Unterschrift <input type="text"/> |

Vorversicherungen / Vorschäden

Besteht oder bestand für Sie oder andere Mitglieder Ihres Haushaltes schon eine Hausrat- oder Glasversicherung? **nein** **ja**

Wurde die Hausrat- o. Glasversicherung gekündigt? **nein** **ja** / Durch Antragsteller **nein** **ja** / Durch Versicherer **nein** **ja**

Vers.-Nummer Gesellschaft Ablauf

Sind in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten, auch wenn hierfür keine Leistung erfolgte? **ja** **nein** Anzahl der Schäden

| | | |
|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| Schadenjahr <input type="text"/> | Schadenhöhe <input type="text"/> | Schadenursache <input type="text"/> |
| Schadenjahr <input type="text"/> | Schadenhöhe <input type="text"/> | Schadenursache <input type="text"/> |
| Schadenjahr <input type="text"/> | Schadenhöhe <input type="text"/> | Schadenursache <input type="text"/> |

Bitte beachten Sie, dass wir bei schuldhafter Nicht- oder Falschanzeige der Vorschäden vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein können. Lesen Sie dazu auch Nr. 6 der Kundeninformation (Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Produktinformation zugegangen sind. Die Rechtsfolgen des Widerrufs entnehmen Sie bitte Nr. 7 der Kundeninformation und Ihrem Versicherungsschein.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertragliche Anzeigepflicht habe ich gelesen.
Mit der Datenverarbeitung durch den Versicherer bin ich einverstanden.

Empfangsbestätigung: Ich habe die diesem Vertrag zugrunde liegenden Produkt- u. Kundeninformation, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Versicherungsbedingungen und Klauseln erhalten und zur Kenntnis genommen.

| | | | |
|----------------------|---------------------------------------|----------------------|----------------------------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ort, Datum | Erste Unterschrift des Antragstellers | Ort, Datum | Zweite Unterschrift des Antragstellers |

Wichtige Hinweise und Vereinbarungen zur Hausrat- und Glasbruchversicherung

Vertragsgrundlagen

Für die dynamische Hausratversicherung gelten der Antrag, die Satzung der LBN, die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2011) sowie Klauseln und – sofern beantragt – die jeweiligen Sonderbedingungen – und die gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Glasversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Glasversicherung (AGIB 2011) und Klauseln für die Glasversicherung zugrunde.

Gebühren

Wir erheben keine Gebühren. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von den Versicherungsnehmern Gebühren zu erheben. **Der Mindestbeitrag in der Hausratversicherung beträgt 30 € / Jahr.** Die Glasversicherung kann nur zusätzlich zur Hausratversicherung vereinbart werden.

Hausratversicherung

① Klausel 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung.

Abweichend von § 1 VHB 2011 sind nicht versichert:

1. In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

② Klausel 7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung (Auszug)

1. Wir nehmen abweichend von § 25 Nr. 5 und 6 VHB 2011 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

③ Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Garagen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-, Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

④ Elementarschäden

Es besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Der Selbstbehalt beträgt 1 % der Versicherungssumme, max. 500 € je Versicherungsfall. Für Rückstau ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

⑤ Klausel 7112 Diebstahl von Hausrat aus dem KFZ innerhalb Europas (Auszug)

1. In Erweiterung von §§ 5 und 11 VHB 2011 wird für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2011) geleistet, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn diese Sachen innerhalb Europas durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber KFZ-Anhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2011 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte und deren Zubehör sowie für Auto- und Mobiltelefone.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme, max. 600 € begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizeidienststelle anzuzeigen.

⑥ Klausel 7311 Hotelkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 c) VHB 2011 ersetzen wir Hotelkosten bis 2 % der Versicherungssumme.

⑦ Klausel 7714 Studentenversicherung (Außenversicherung während der Ausbildung oder des Studiums)

Hält sich ein Familienmitglied, das mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, zur Ausbildung oder zum Studium außerhalb der Wohnung auf, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung, wenn es dort – abweichend von § 11 Nr. 2 VHB 2011 – einen eigenen Haushalt gegründet hat. Für versicherte Sachen in dieser Wohnung leisten wir – abweichend von § 11 Nr. 6 VHB 2011 – bis höchstens 20.500 €. Fahrräder sind im Rahmen der Klausel 7110 bis 310 € je Versicherungsfall mitversichert. Die Beendigung der Ausbildung oder des Studiums ist uns unverzüglich anzuzeigen.

⑧ Klausel 7110 Fahrraddiebstahl (Auszug)

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges Schloss gesichert war und außerdem
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand. Bei "HAUSRAT-BESSER" besteht Versicherungsschutz auch außerhalb eines Fahrradabstellraums.Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
2. Die maximale Entschädigung je Versicherungsfall in Prozent der Versicherungssumme wird vereinbart.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so sind wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

⑨ Entschädigungsgrenzen § 26 Nr. 2 und 3 VHB 2011

Die Entschädigung ist für Wertsachen auf 20 % - bei Hausrat-Besser auf 30 % - der Versicherungssumme begrenzt. Die allgemeine Entschädigungsbegrenzung kann in Stufen von 5 % bis auf maximal 50 % der Versicherungssumme erhöht werden:

Beispiel: Versicherungssumme 100.000 €. Sie besitzen 40.000 € an Wertsachen. Sie müssten dann auf 40 % der Versicherungssumme erhöhen, um auch für Wertsachen einen kompletten Versicherungsschutz zu erhalten. Außerdem ist die Entschädigung für Wertsachen außerhalb mehrwandiger Stahlchränke (Mindestgewicht 200 kg) oder eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind, begrenzt und zwar für

1. HAUSRAT-GUT Bargeld auf 1.100 € / HAUSRAT-BESSER Bargeld auf 1.500 €
2. Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 2.600 €
3. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf 20.500 €

Haushalt-Glasversicherung ⑩

Versichert sind:

Gebäudeverglasung

Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff); Glasbausteine, Profilbaugläser.

Möbiliarverglasung

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien und Terrarien.

Nur gegen Zuschlag sind versichert (siehe Vorderseite): Sonnenkollektoren.

Nicht versicherbar sind: Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel, Photovoltaikanlagen sowie Scheiben von Gewächs- und Gartenhäusern.

Prämienangleichung gemäß § 6 AGIB 2011

Die Haftung des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Anpassung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen.

Kundeninformation der LBN VVaG

Nach § 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - (VVG - Info V) einschließlich Informationen über **Widerrufsrecht** gemäß § 8 Abs. 2 VVG sowie über **Vorvertragliche Anzeigepflicht** gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Kundeninformation erhalten Sie einen schnelleren Überblick über Ihren Versicherungsvertrag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, den Versicherungsbedingungen einschließlich Klauseln sowie dem Versicherungsschein.

1. Identität der LBN

Name: LBN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Anschrift: Groß-Buchholzer Kirchweg 49, 30655 Hannover
Telefon: (05 11) 54 48 88 - 0
Telefax: (05 11) 54 48 88 - 22
E-Mail: info@lbn.de
Internet: www.lbn.de

Aufsichtsrat: Klaus Stuckenberg (Vorsitzender)

Vorstand:
Ekkehard Taudien (Vorsitzender)
Werner Cristofolini
Detlef Meier

Eingetragen: HRB 204309 Amtsgericht Hannover

Die LBN VVaG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Geschäftstätigkeit der LBN

Die LBN betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Hausrat-, die Glas-, die Elementarschaden-, die Unfallversicherung sowie die Unfall-Assistance.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind - sofern beantragt - die folgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln:

- Hausrat:

"Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB)" und Klauseln
"Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE)"

- Glas:

"Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haushalt-Glasversicherung (AGIB)"

Die Hausratversicherung leistet, wenn versicherte Sachen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Die erweiterte Elementarschadenversicherung deckt zusätzlich die Gefahren Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch ab.

Die Glasversicherung leistet, wenn Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff zerbrechen.

In unseren Produktinformationsblättern sowie in den Versicherungsbedingungen können Sie die Einzelheiten über Art und Umfang der jeweiligen Versicherungsleistung nachlesen.

Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Feststellung unserer Leistungspflicht fällig. Wir zahlen im Versicherungsfall die festgestellte Entschädigung bis maximal zur Versicherungssumme oder sonstige Entschädigungsgrenzen.

In der Glasversicherung bezahlen wir die Rechnung für den Ersatz der zerbrochenen Scheibe einschließlich der Kosten für die Entsorgung, für das Liefern und Montieren.

4. Beitrag und Zahlung des Beitrages

Die genaue Ermittlung des Jahresbeitrages entnehmen Sie bitte dem Tarifblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Den Beitrag können Sie auch halb-, vierteljährlich und monatlich mit entsprechenden Zuschlägen (3 % bzw. 5 %) zahlen. Der Mindestbeitrag jährlich beträgt 30,00 € (ohne Versicherungssteuer), die monatliche Mindestrate 10,00 € (ohne Versicherungssteuer).

Der effektive Jahreszins beträgt bei 3 % Ratenzahlungszuschlag und halbjährlicher Zahlung 12,75 %, bei 5 % Ratenzahlungszuschlag und vierteljährlicher Zahlung 14,10 % und bei monatlicher Zahlung mit 5 % Zuschlag 11,35 %.

Der Steuersatz für die Feuerschutz- und Versicherungssteuer beträgt ab am 01.07.2010 insgesamt 19 %, wobei nur die Versicherungssteuer ausgewiesen wird. Der Anteil der Versicherungssteuer ist vom Gesetzgeber zur Zeit auf 85 % von 19 % festgelegt, so dass Sie 16,15 % Versicherungssteuer vom Beitrag zahlen.

Der erste Beitrag ist unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Der Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig.

5. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch unsere Annahmeerklärung zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter Nr. 7 und im Versicherungsschein.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

6. Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Rechtsfolgehinweis)

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie alle Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Lesen Sie deshalb bitte die folgenden Informationen, die sich aus den §§ 19 bis 22 VVG bzw. den entsprechenden Vorschriften in den VHB, AGIB oder AUB ergeben.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Fragen wir nach der Vertragserklärung - aber vor Vertragsannahme - nach inzwischen aufgetretenen gefahrerheblichen Umständen, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

6.1 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei grober Fahrlässigkeit haben wir kein Rücktrittsrecht,

wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, sind wir leistungsfrei - es sei denn, Sie weisen nach, dass die falsche oder unvollständige Angaben weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist (Kausalität). Verletzen Sie die Anzeigepflicht arglistig, entfällt die Leistung.

6.2 Kündigung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen - es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen.

6.3 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, dann werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch diese Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 %, oder schließen wir den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.4 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach unserer Kenntnis anführen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen, Kenntnis erlangen. Die oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir die unrichtige oder fehlende Angabe kannten.

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, dann erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.

6.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag ab, so sind bei der Anzeigepflicht wie auch bei den Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht die Kenntnis und die Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die LBN (Adresse unter Nr.1) zu richten. Lesen Sie dazu auch § 8 VVG.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der Betrag errechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat \times 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

8. Laufzeit des Vertrages und Kündigungsmöglichkeiten

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Versicherung beginnt um 0.00 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses und endet um 24.00 Uhr am letzten Tag der Vertragszeit.

Nach einem Versicherungsfall haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bitte beachten Sie, dass wir bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten und ganz oder teilweise leistungsfrei sein können.

9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht und die deutsche Sprache.

a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung gegen uns ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

10. Aufsichtsbehörde

Wir bemühen uns, Sie umfassend zu beraten, zu betreuen und einen Versicherungsfall zügig und korrekt zu regulieren.

Sollten Sie trotzdem Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit an uns oder auch an die Versicherungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108

D-53117 Bonn

Telefon: 0 18 05 12 23 46 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu wählen, bleibt davon unberührt.

Produktinformationsblatt zur Hausrat- und Haushaltglasversicherung

1. Welchen Schutz bietet Ihnen die Hausratversicherung?

Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat in Ihrer Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Versicherte Gefahren und deren Folgen

Wir leisten für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Bestimmungswidrig ausgetretenem Leitungswasser
- Sturm (mindestens Windstärke 8) oder Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Auf Wunsch sind auch weitere Elementargefahren wie z.B. Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Schneedruck und Lawinen versicherbar. Auch Fahrraddiebstahl kann eingeschlossen werden.

Versicherte Kosten

Bestimmte Kosten sind versichert, die durch einen Versicherungsfall entstehen, wie z.B. notwendige Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutz-, Hotel-, Transport- und Lager-, Schlossänderungs- und Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch.

2. Welchen Schutz bietet Ihnen die Haushaltglasversicherung?

Versicherte Sachen

Versichert sind Gebäude- und Mobiliargerüstung. Dazu gehören z.B. Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, von Bildern, Spiegeln, Schränken und Tischen.

Auf Wunsch können Sie auch Scheiben von Sonnenkollektoren einschließen.

Versicherte Gefahren

Entschädigt werden die versicherten Sachen, die durch Bruch zerstört oder beschädigt werden.

Versicherte Kosten

Bestimmte Kosten, die durch den Versicherungsfall entstehen, sind mitversichert z.B. Kosten für Notverglasung und Entsorgung der zerstörten Sachen. Nicht versicherbar sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel und Photovoltaikanlagen sowie Scheiben von Gewächs- und Gartenhäusern.

3. Was ist in der Hausrat- und Haushaltglasversicherung nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken einschließen, da sonst der Beitrag für alle extrem hoch wäre. Deshalb sind z.B. bestimmte Sachen, Kosten und Gefahren ausgeschlossen, die in den Versicherungsbedingungen und Klauseln aufgeführt werden.

So leisten wir nicht bei

- einem von Ihnen vorsätzlich verursachten Schaden
- bei grober Fahrlässigkeit können wir ab einem Schaden von 6.000 € bzw. 10.000 € die Leistung kürzen.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie (Erdbeben ist nur in der Hausratversicherung ausgeschlossen)

In der Glasversicherung sind auch die Gefahren ausgeschlossen, für die die Hausrat- oder Gebäudeversicherung eintritt.

4. Was kosten die Versicherungen?

In der Hausratversicherung hängt der Beitrag von der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, von der Tarifzone Ihrer Wohnung sowie von den vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes ab.

In der Glasversicherung wird der Beitrag nur nach Wohnung (im Mehrfamilienhaus) oder einem Einfamilienhaus (Einzel- oder Reihenhaus) sowie weiteren Einschlüssen ermittelt.

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den jeweiligen Beitragsrechnungen.

Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Bitte beachten Sie, dass wir vom Vertrag zurücktreten und auch leistungsfrei sein können, wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen. Die genauen Regelungen finden Sie in den §§ 15 bis 18 VHB 2011 bzw. §§ 11 bis 15 AGIB 2011.

5. Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Bitte beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und wahrheitsgemäß. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht schuldhaft, so können wir - abhängig vom Grad des Verschuldens - vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen und auch leistungsfrei sein. Die genauen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte § 22 VHB 2011 bzw. § 10 AGIB 2011. Setzen Sie die Versicherungssumme so hoch an, dass sie ausreicht, um Ihren Hausrat komplett neu zu beschaffen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert des Hausrats, dann sind wir nach § 25 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2011 verpflichtet, die Entschädigung in diesem Verhältnis zu kürzen. Ab einer Versicherungssumme von 650,00 € pro qm Wohnfläche verzichten wir auf die Prüfung einer Unterversicherung.

6. Was müssen Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Überprüfen Sie bitte Ihre Versicherungssumme, ob sie insbesondere wegen Neuanschaffungen noch ausreichend ist. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben oder wenn Ihre Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt ist oder wenn vereinbarte Sicherungen nicht mehr funktionstüchtig sind (vgl. § 23 VHB 2011 und § 18 AGIB). Halten Sie bitte alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertragliche Obliegenheiten ein. Insbesondere ist in der kalten Jahreszeit Ihre Wohnung ausreichend zu beheizen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, dann können wir - je nach Grad des Verschuldens - die Versicherungsleistung kürzen oder auch leistungsfrei sein. Teilen Sie uns bitte auch einen Wohnungswechsel - spätestens bei Umzugsbeginn - mit Angabe der neuen Wohnfläche mit.

7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Melden Sie uns bitte unverzüglich einen Schaden und füllen Sie die Schadenanzeigen vollständig und richtig aus. Fügen Sie auch entsprechende Belege über die zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen bei. Die genauen Obliegenheiten entnehmen Sie bitte § 24 Nr. 2 und 3 VHB 2011 bzw. § 17 AGIB 2011.

Verletzen Sie vorsätzlich diese Obliegenheiten, dann müssen wir die Entschädigung ablehnen. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Weitere Kündigungsrechte z.B. nach dem Versicherungsfall (§ 21 VHB 2011 bzw. § 23 AGIB 2011) finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

Diese Produktinformationen sind nicht vollständig. Sie sollen Ihnen nur einen Überblick geben. Vertragsgrundlage sind der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2011) und die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2011) einschließlich der jeweiligen Klauseln und Erweiterungen. Haben Sie dazu Fragen, dann rufen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gern.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der Datenverarbeitung (DV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die DV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbrauchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Krankenversicherung ist daher im Antrag auch eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindungen sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Invalidität.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall uns alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z.B. Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese, Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

5. Datenübermittlung an einen Dienstleister

Wir haben den Druck und Versand von Versicherungsscheinen, Beitragsrechnungen, Mahnungen und Infobriefen an einen externen Dienstleister übergeben. Die jeweils betroffenen Daten übermitteln wir verschlüsselt. Die Übermittlung und Verarbeitung unterliegt einem besonderen Schutz. Es ist sichergestellt, dass nach Beendigung der Verarbeitung alle übermittelten Daten vernichtet werden.

6. Datenübermittlung an eine Auskunftstelle

Sie sind damit einverstanden, dass wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden beziehen und nutzen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei uns über Ihre gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.“